OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-350266/2/KLi**

Datum: **Linz, 1. September 2016**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag vom 13. Juni 2016 des Mag. M S, geb. x, x, x, auf Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betreffend den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25. Mai 2016, GZ: SJF, mit welchem dem Antragsteller vorgeschrieben wurde, die gewährte Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form einer laufenden Geldleistung von 7.1.2016 bis 30.6.2016 in Höhe von 718,68 Euro zurückzuerstatten, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe wird gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG iVm Art. 47 Abs. 3 iVm Art. 51 Abs. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25. Mai 2016, GZ: SJF, wurde ausgesprochen, dass *„auf Antrag des Magistrates Linz als Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung über den Kostenersatz der bedarfsorientierten Mindestsicherung vom Bürgermeister der Stadt als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz gem. § 35 Abs. 4 Oö. BMSG der Spruch ergehe, dass die gewährte Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung für Herrn Mag. M S, geb. x, whft. x, x in Form einer laufenden Geldleistung vom 7.1.2016 bis 30.6.2016 vom Hilfeempfänger in der Höhe eines Gesamtbetrages von 718,68 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides zurückzuerstatten sei.*"

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der AMS-Anspruch des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung mit 14,17 Euro berechnet gewesen sei. Er habe gegen den AMS-Bescheid vom 20.11.2015 eine Beschwerde eingebracht. Im Zuge einer Beschwerdevorentscheidung des Arbeitsmarktservice sei seinem Begehren nur teilweise stattgegeben worden. Der tägliche Leistungsanspruch sei nachträglich auf 22,75 Euro angehoben worden, ab 30.3.2016 belaufe sich der tägliche Anspruch auf 21,61 Euro. Da er eine Nachzahlung des Arbeitsmarktservice von insgesamt 1.201,20 Euro erhalten habe und somit aufgrund der Anhebung seines AMS-Tagsatzes im Zeitraum 7.1.2016 bis 30.4.2016 bedarfsorientierte Mindestsicherung in der Höhe von insgesamt 992,88 Euro zu viel ausbezahlt worden seien, habe er diese Leistung zu Unrecht erhalten. Die zurückzuzahlende Leistung sei bereits im Rahmen einer Aufrollung mit den Auszahlungen Mai und Juni gem. § 35 Abs. 8 Oö. BMSG auf 718,68 Euro reduziert worden.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass der Antragsteller durch die Nachzahlung des Arbeitsmarktservice für den Zeitraum von 7.1.2016 bis 30.4.2016 Überbezüge erhalten habe. Da sein Bewilligungsbescheid bis 6.7.2016 befristet sei und es aufgrund der Wertgrenze nicht möglich sei, den zu viel erhaltenen Betrag durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen zurückzuerhalten, bestehe eine Rückerstattungspflicht. Da er die Auszahlung des AMS in Höhe von 1.201,20 Euro am 8.4.2016 erhalten habe, sei es ihm auf jeden Fall möglich, den geforderten Betrag sofort zurückzuerstatten. Die zurückzuzahlende Leistung sei bereits im Rahmen einer Aufrollung mit den Auszahlungen Mai und Juni gem. § 35 Abs. 8 Oö. BMSG auf 718,68 Euro reduziert worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller innerhalb offener Frist mit Datum vom 13. Juni 2016 den Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt und ein Vermögensverzeichnis vorgelegt.

Begründend führt der Antragsteller aus, dass er am 7.1.2016 einen Antrag auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gestellt habe, da die Höhe seines Arbeitslosengeldes vom AMS Oberösterreich mit 14,17 Euro täglich berechnet worden sei. Aus diesem Grund sei ihm mit Bescheid vom 3.3.2016 die bedarfsorientierte Mindestsicherung bis 6.7.2016 befristet gewährt worden. Am 8.4.2016 habe er aufgrund einer bis dato immer noch rechtskräftigen Beschwerdevorentscheidung vom AMS Oberösterreich einen Geldbetrag von 1.201,20 Euro ausbezahlt erhalten. Mit Schreiben vom 8.4.2016 habe er die Behörde darüber informiert.

Mit Bescheid vom 25.5.2016 sei ihm von der Behörde aufgetragen worden, einen Betrag in Höhe von 718,68 Euro zurückzuerstatten. Der ursprünglich von der Behörde berechnete und auch geforderte Betrag habe sich auf 992,88 Euro belaufen. Der entsprechende Differenzbetrag sei ihm von der Behörde ohne vorige Erlassung eines Bescheides von der ausbezahlten Mindestsicherung abgezogen worden.

Durch das gegenständliche Verfahren werde seine Existenz konkret bedroht. Aufgrund der „kreativen" Interpretation des Oö. BMSG durch die Behörde werde er voraussichtlich in Privatinsolvenz gedrängt. Seine soziale Notlage werde dadurch definitiv verlängert bzw. könne er sich derzeit nicht vorstellen, ohne eine angemessene Kleidung jemals einen Job zu erhalten, um die soziale Notlage zu überwinden. Wenn von der Behörde festgestellt werde, dass ein Vergleich nicht zustande gekommen sei, so frage er sich, wie das ohne einen entsprechenden Versuch funktionieren solle.

Wie sich der von der Behörde konkret geforderte Betrag tatsächlich zusammensetze und warum er ihrer Ansicht nach im Zeitraum von 7.1.2016 bis 30.4.2016 Überbezüge erhalten habe, werde von der Behörde nicht weiter begründet. Warum es ihm auf jeden Fall möglich sein solle, den geforderten Betrag sofort zurückzuerstatten, sei ihm auch nicht klar und werde durch einen Blick auf sein Konto klar widerlegt.

Durch den Bescheid des Bürgermeisters werde das Oö. BMSG bewusst falsch zu seinem Nachteil angewendet. Anders sei es nicht erklärbar, dass der Bürgermeister einerseits § 35 Oö. BMSG zitiere und aus diesem Grund das Erfordernis eines Bescheides korrekt wiedergebe, ihm dieser jedoch andererseits 274,20 Euro ohne jemals einen Bescheid darüber zu erlassen, wegnehme. Diese Annahme werde durch den unterlassenen Vergleichsversuch nur noch unterstrichen. Werde im Oö. BMSG der Begriff „Menschenwürde" verwendet, wäre diesbezüglich eine Legaldefinition sinnvoll, denn ob die Behörde hier einen mitteleuropäischen Standard ansetze, sei fraglich.

Zur Wahrung des Gesetzes und zum Fortbestand seiner Existenz sei eine Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz unbedingt nötig. Er werde dadurch, in seinem einfachgesetzlich gewährleisteten Recht, nicht willkürlich zur Rückzahlung der bedarfsorientierten Mindestsicherung verpflichtet zu werden, verletzt.

Weiters werde die Gewährung einer unbedingt befristeten Leistung ein wesentliches Thema des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich werden. Wie bereits in LVwG-350233/5/KLi/GRU festgestellt worden sei, sei die Befristung einer Leistung zulässig. Erfolge allerdings tatsächlich eine solche Befristung der Leistung, so werde das Ende der Leistung durch Ablauf der Frist festgelegt. Eine Änderung der Höhe oder des Endes wäre durch eine Bedingung festzulegen.

Weiters verletze ihn der Bescheid in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, welche er in der Beschwerde näher ausführen werde, nämlich dem Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger, dem Recht auf ein faires Verfahren und dem Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, sowie Eigentumsfreiheit. Er behalte sich die Geltendmachung weiterer einfach- und verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ausdrücklich vor.

Die rechtmäßige Führung des Verfahrens und die kompetente Vertretung seien zur Wahrung seiner Existenz unbedingt erforderlich. Weiters sei die Verletzung in verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten nicht Gegenstand des Verfahrens erster Instanz, doch gelte vor dem Verfassungsgerichtshof das Neuerungsverbot, sodass er zur umfassenden Wahrung seines Rechtes und zur Geltendmachung sämtlicher Sachverhaltselemente einer Vertretung bedürfe.

Aufgrund seiner finanziellen Situation sei er außerstande, ohne Beeinträchtigung seines Lebensunterhaltes die Kosten für einen Verteidiger zu tragen. Gemäß § 40 VwGVG sei ihm daher ein Verfahrenshilfeverteidiger für die Verfolgung seiner Rechte beizugeben.

II. Über diesen rechtzeitigen Antrag auf Verfahrenshilfe hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht erwogen:

II.1. Verfahrenshilfe für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist gemäß § 40 VwGVG nur in Verwaltungsstrafverfahren vorgesehen. Diese Bestimmung wurde vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben (VfGH 25.06.2015, G 7/2015-8). Bis zum Wirksamwerden dieser Aufhebung mit Ablauf des 31. Dezember 2016 (siehe BGBl. I Nr. 82/2015) gilt diese Bestimmung aber noch weiter und schließt die Zuerkennung einer Verfahrenshilfe im Administrativverfahren aus.

II.2. Bereits vor dieser Aufhebung wurde die Vorsehung einer Verfahrenshilfe nur in Verwaltungsstrafverfahren als „bedenklich" eingestuft (*Fister/Fuchs/Sachs*, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] § 40 C Anm 1; so auch *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [2013] VwGVG § 40 K 2). Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe (Verfahrenshilfe) erstreckt sich nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) nämlich auf sämtliche Verfahren, weshalb in „*Verfahren, die keine Verwaltungsstrafverfahren sind, […] Verfahrenshilfe […] gegebenenfalls direkt auf Art. 47 Abs. 3 GRC gestützt werden*" muss (*Storr* in *Fischer/Pabel/Raschauer*, Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit [2014] 3/27; *N. Raschauer/Sander/ Schlögl* in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar [2014] Art. 47 Rz 59).

II.3. Unter Hinweis auf diese Ausführungen in der Literatur und die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hob der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3. September 2015, Ro 2015/21/0032, die Abweisung des Antrages auf Verfahrenshilfe in einem Verfahren über die Verhängung einer Schubhaft wegen Rechtswidrigkeit auf. In diesem Fall wurde vom Verwaltungsgerichtshof die Beistellung einer Verfahrenshilfe im Administrativverfahren – aufgrund Fehlen einer geeigneten innerstaatlichen Grundlage – direkt auf Grundlage des Art. 47 Abs. 3 GRC bejaht. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsprechung ist im gegenständlichen Fall direkt anhand der GRC zu prüfen, ob Verfahrenshilfe zu gewähren ist oder nicht.

II.4. Anwendungsbereich der GRC:

II.4.1. Gemäß Art. 51 Abs. 1 GRC gilt die Charta für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechtes der Union. Zur Abgrenzung des Anwendungsbereiches der GRC gemäß Art. 51 Abs. 1 (und somit des Art. 47 Abs. 3) zieht *Holoubek/Lehner/Oswald* die „Formel" des Europäischen Gerichtshofes heran: „*Um festzustellen, ob eine nationale Regelung die Durchführung des Rechtes der Union im Sinne von Art. 51 der Charta betrifft, ist u.a. zu prüfen, ob mit ihr eine Durchführung einer Bestimmung des Unionsrechtes bezweckt wird, welchen Charakter diese Regelung hat und ob mit ihr nicht andere als die unter das Unionsrecht fallenden Ziele verfolgt werden, selbst wenn sie das Unionsrecht mittelbar beeinflussen kann, sowie ferner, ob es eine Regelung des Unionsrechtes gibt, die für diesen Bereich spezifisch ist oder ihn beeinflussen kann*." (*Holoubek/Lechner/Oswald* in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar [2014] Art. 51 Rz 28 mwN).

II.4.2. Dem gegenständlichen Verfahren liegt ein Verfahren nach dem Oö. BMSG zugrunde. Mit diesem Gesetz wird eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung der Länder umgesetzt. Außerdem sind folgende europarechtliche Bezüge gegeben:
1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl.

Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004; 2. Richtlinie 2004/38/EG des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 229 vom 29. Juni 2004; 3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30. September 2004 *(Beilage 434/2011, XXVII. GP, 29f).*

II.4.3. Die verfahrensgegenständlich anzuwendenden Bestimmungen des Oö. BMSG eröffnen somit den Anwendungsbereich der GRC.

II.5. Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe:

II.5.1. Gemäß Art. 47 Abs. 3 GRC wird Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

II.5.2. Daraus ist ersichtlich, dass die wesentliche Anwendungsschranke die Erforderlichkeit ist, wobei diese gleich zu verneinen ist, wenn Aussichtslosigkeit (z.B. Unzulässigkeit aus formalen Gründen), Rechtsmissbrauch oder offensichtliche Unbegründetheit vorliegt (*N. Raschauer/Sander/Schlögl* in *Holoubek/ Lienbacher*, GRC-Kommentar [2014] Art. 47 Rz 51). Diese vorrangigen Ausschlussgründe liegen nicht vor, weshalb die Erforderlichkeit der Beigabe einer Verfahrenshilfe für den wirksamen Zugang zum Recht eingehend zu prüfen ist.

II.5.3. Diese weitere Würdigung obliegt dem nationalen Richter, wobei der Europäische Gerichtshof Kriterien formuliert hat, die konkret auf den betreffenden Einzelfall zu prüfen sind. „*Im Rahmen dieser Würdigung kann der nationale Richter* ***den Streitgegenstand****, die* ***begründeten Erfolgsaussichten*** *des Klägers, die* ***Bedeutung des Rechtsstreits für diesen****, die* ***Komplexität*** *des geltenden Rechtes und des anwendbaren Verfahrens sowie die* ***Fähigkeit des Klägers berücksichtigen, sein Anliegen wirksam zu verteidigen****. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit kann der nationale Richter auch der* ***Höhe der vorzuschießenden Gerichtskosten*** *sowie dem Umstand Rechnung tragen, ob sie* ***für den Zugang zum Recht gegebenenfalls ein unüberwindliches Hindernis darstellen oder nicht****.*" (EuGH 22.12.2010, C-279/09 *DEB Deutsche Energiehandels- und Beratungsgesellschaft mbH* RZ 60f = VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032, mit Verweis auf dieses Urteil des EuGH; EuGH 13.06.2012, C-156/12 *GREP* Rz 45f; so auch *Storr* in *Fischer/Pabel/Raschauer*, Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit [2014] 3/29; *N. Raschauer/Sander/ Schlögl* in *Holoubek/Lienbacher*, GRC-Kommentar [2014] Art. 47 Rz 53).

II.5.4. Den Streitgegenstand stellt im gegenständlichen Fall die Frage der Rückerstattung bedarfsorientierter Mindestsicherung und ob diese zu Recht gefordert wird, dar. Diese Beurteilung erfolgt aufgrund des bisherigen Akteninhaltes und aufgrund des im Antrag auf Verfahrenshilfe erstatteten – bereits umfassenden – Vorbringens – des Antragstellers.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat eine Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides […],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Der Antragsteller hat in seinem Antrag auf Verfahrenshilfe bereits ein ausführliches Vorbringen zur von ihm angenommenen inhaltlichen Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides erstattet und insbesondere begründet, weshalb er aus seiner Sicht nicht zur Rückerstattung bedarfsorientierter Mindestsicherung verpflichtet werden dürfe. Insgesamt erfüllt daher bereits der Antrag auf Verfahrenshilfe die Voraussetzungen einer Beschwerde iSd § 9 VwGVG.

Das gegenständliche Verfahren ist daher entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht derart komplex, dass er ohne Rechtsbeistand nicht dazu in der Lage wäre, seine Ansprüche geltend zu machen. Vielmehr wird der Antragsteller unter Zugrundelegung seines Vorbringens im Antrag auf Verfahrenshilfe in Kombination mit richterlicher Manuduktion und dem Amtswegigkeitsprinzip im Stande sein, seine Rechte auch ohne Rechtsbeistand aufzuzeigen.

II.5.5. Die „begründeten Erfolgsaussichten" werden zum jetzigen Zeitpunkt und im jetzigen Verfahrensstand noch nicht beurteilt, da eine Sachentscheidung nicht vorweggenommen werden darf. Wie bereits oben ausgeführt, liegt eine „Aussichtslosigkeit" etwa wegen formaler Gründe (z.B. Unzulässigkeit des Rechtsweges) nicht vor und steht der Gewährung der Verfahrenshilfe nicht im Weg. Der Ausgang des Verfahrens wird jedoch nicht vorweggenommen, dies käme einer inhaltlichen Beurteilung gleich (siehe *Götzl* in *Götzl/Gruber/Reisner/ Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte [2015] § 40 Rz 9).

II.5.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anerkennt, dass für den Antragsteller der Rückforderungsbescheid der belangten Behörde und dieser Rechtsstreit subjektiv von hoher Bedeutung sind.

In objektiver Hinsicht ist dazu aber auszuführen, dass hier ein massiver Grundrechtseingriff zu verneinen ist. Angesichts der Tatsache, dass bereits der Antrag auf Verfahrenshilfe die Voraussetzungen einer Beschwerde iSd § 9 VwGVG erfüllt,

ist davon auszugehen, dass der Antragsteller seine Rechte auch ohne Rechtsbeistand vertreten kann. Eine Beeinträchtigung des Lebensunterhaltes oder der Existenz ist nicht ersichtlich, weshalb in objektiver Hinsicht eine besondere Bedeutung zu verneinen ist. Im Vergleich dazu ging es z.B. im vom Verwaltungsgerichtshof behandelten Fall um den massiven Grundrechtseingriff durch die drohende Haft, weshalb dem Rechtsstreit eine hohe Bedeutung für den Betroffenen beigemessen wurde (VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032).

II.5.7. Dem Antragsteller wird durchaus zugemutet, dass er sein Anliegen vor dem Gericht vorbringen und entsprechend erläutern kann; dass der Antragsteller dazu in der Lage ist, zeigt sein Vorbringen im Antrag auf Verfahrenshilfe.

Im Zuge des Verfahrens wird der gegenständliche Sachverhalt eingehend anhand der anzuwendenden Rechtslage mit dem Antragsteller erläutert. Bei der zu behandelnden Materie handelt es sich um Sozialrecht (Mindestsicherung), wobei dem Antragsteller zumutbar ist, seine Rechte geltend zu machen. Aufgrund bestehender Manuduktionspflicht sind dem Antragsteller die rechtlichen Bestimmungen und die Folgen zu erläutern. Darüber hinausgehendes Spezialwissen des Antragstellers, das aufgrund der Komplexität eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich. Außerdem hat der Antragsteller das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen und kann davon ausgegangen werden, dass er ohnehin über rechtliches Wissen verfügt.

II.5.8. Weiters sind die Kosten und die verfügbaren Mittel des Antragstellers zu betrachten und ob bei Fehlen der entsprechenden Mittel der Zugang zum Recht sichergestellt ist oder nicht. Im gegenständlichen Fall sind vom Antragsteller weder Kosten vorzuschießen, noch besteht für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Anwaltszwang. Außerdem unterliegen Eingaben des öffentlichen Fürsorgewesens keiner Eingabegebühr.

II.6. Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter den obigen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032, und das darin angeführte Urteil des EGMR vom 09.10.1979, Airey).

II.7. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Verfahrenshilfe nach Art. 47 Abs. 3 GRC nicht vorliegen. Es liegt kein existenzbedrohender Sachverhalt zugrunde, dem Antragsteller ist ein Vorbringen seines Anliegens zumutbar und im Rahmen einer allfälligen mündlichen

Verhandlung (sofern der Beschwerde des Antragstellers nicht bereits aufgrund der Aktenlage Folge zu geben ist), ist eine eingehende Beurteilung des Sachverhaltes vorzunehmen. Der Zugang des Antragstellers zum Gericht und zu seinem Recht ist nicht von seinen finanziellen Mitteln abhängig und es entstehen für den Zugang keine Kosten, die für ihn ein unüberwindbares Hindernis darstellen würden. Der Antragsteller ist für den gegenständlichen Fall in der Lage, sein Anliegen sachgemäß und zufriedenstellend vorzubringen, sodass ein effektiver Rechtsschutz auch ohne Beigabe einer Verfahrenshilfe aufgrund der von der erkennenden Richterin einzuhaltenden Abläufe und Vorschriften gegeben ist.

II.8. Ausschlaggebend ist, ob der Antragsteller sein Recht auch ohne Beigabe einer Verfahrenshilfe effektiv geltend machen kann. Dies wird im gegenständlichen Fall bejaht, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

II.9. Die Entscheidung in der Sache selbst ergeht nach Erhebung der Beschwerde, die bei der belangten Behörde einzubringen ist, gesondert.

III. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu dieser Rechtsfrage bereits eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032). Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von dieser Rechtsprechung ab, welche auch aufgrund der - soweit ersichtlich - einzigen dahingehenden Entscheidung nicht als uneinheitlich bezeichnet werden kann.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer